

Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

nach § 15 des Geldwäschegesetzes (GwG)
für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 GwG

1. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos

Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

a) Begründung:

b) Informationen zur Herkunft
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

2. Politisch Exponierte Personen (PEP)

Der **Vertragspartner** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)

a) Genaue Bezeichnung des
Amtes bzw. der Funktion:

b) Informationen zur Herkunft
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

3. Drittstaat mit hohem Risiko

Der **Vertragspartner** ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)

a) Betroffener Drittstaat:

b) Informationen zur Herkunft
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

4. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion

Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
besonders komplex oder groß ist.

ungewöhnlich abläuft.

ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck erfolgt.

Die Transaktion wurde untersucht: (→ Weiter bei a)

a) Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

5. Sicherstellung der verstärkten kontinuierlichen Überwachung

Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

6. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters